

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 26a Zugänglichmachen von Daten für externe IKT-Leistungserbringer

¹ Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen externen IKT-Leistungserbringern unter den folgenden Voraussetzungen zugänglich gemacht werden:

- a. Es ist zur Erbringung der IKT-Leistung erforderlich.
- b. Die für die Daten verantwortliche Behörde hat schriftlich zugestimmt.
- c. Es wurden angemessene vertragliche, organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verbreitung der Daten zu verhindern.

² Macht die für die Daten verantwortliche Behörde die Daten selber zugänglich, so ist für die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe b ihre vorgesetzte Stelle zuständig.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 172.010.58

